

PHOTOVOLTAIK-ANLAGE: VORSTEUERABZUG AUS REPARATURKOSTEN FÜR HAUSDACH

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 7.12.2022 XI R 16/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 15 Abs. 1 UStG
Streitfrage:	Darf Vorsteuer aus einer Dachreparatur gezogen werden, die aufgrund der Montage einer Photovoltaikanlage notwendig wird?

Für den Vorsteuerabzug aus einem Aufwand ist grundsätzlich die Verwendung des Eingangsumsatzes für die Ausgangsumsätze entscheidend. Jedoch kann in Einzelfällen für den Vorsteuerabzug nicht nur die Verwendung der Eingangsleistung maßgebend sein, sondern auch der Entstehungsgrund des Eingangsumsatzes.

Vorsteuer abhängig von Verwendung und Ursache

Im Urteilsfall wurde eine Photovoltaikanlage auf einem privat genutzten Einfamilienhaus installiert. Die Photovoltaikanlage wurde vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Der ins Netz eingespeiste Strom unterlag der Umsatzsteuer, weil der Steuerpflichtige auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet hatte. Im Rahmen der Installation wurde das Dach beschädigt und anschließend für circa 20.000 € wieder repariert. Der Unternehmer beehrte daraus den vollen Vorsteuerabzug, den ihm das Finanzamt teilweise versagte. Das Finanzamt begründete seine Entscheidung damit, dass das Dach auch den privaten Wohnzwecken diene.

Sachverhalt

Der BFH gewährte den Vorsteuerabzug vollständig. Maßgebend für die Entscheidung war, dass aufgrund einer unsachgemäßen Montage der unternehmerisch genutzten Photovoltaikanlage das Dach beschädigt wurde. Ohne die unternehmerische Handlung "Installation einer Photovoltaikanlage" wäre es nicht zum Schaden gekommen. Eine weitere, auch eigenen Wohnzwecken dienende, Nutzung des Hausdachs ist für den Vorsteuerabzug nicht maßgeblich, wenn dem Unternehmer über die Schadensbeseitigung hinaus in seinem Privatvermögen kein verbrauchsfähiger Vorteil verschafft wird. Dies lag im Sachverhalt vor.

Praxishinweis
Hier entsteht nun neuerdings ein Problem durch § 12 Abs. 3 UStG. Wenn eine Photovoltaikanlage zum Nullsteuersatz geliefert wird, wird regelmäßig in der Praxis auf die Zuordnung der Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen verzichtet. Dies ist möglich, denn die Anlage wird durch den teilweise selbst verbrauchten Strom nur teil-unternehmerisch verwendet ¹ . Damit kann sie auch dem umsatzsteuerrechtlichen Privatvermögen zugeordnet werden. Wird hierbei nun das Hausdach beschädigt, liegt die

Lösung nicht mehr mit § 12 Abs. 3 UStG

Ursache der Beschädigung nicht mehr im Unternehmensvermögen, sondern im Privatvermögen. Ein Vorsteuerabzug scheitert folglich, auch nach dem vorliegenden Besprechungsurteil. Daher raten wir auch unter Geltung des neuen § 12 Abs. 3 UStG dazu, dass Photovoltaikanlagen weiterhin ausdrücklich dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dies erfordert - nach Verwaltungsmeinung² - eine ausdrückliche Zuordnungserklärung gegenüber der Finanzbehörde bis zum 31.7. des Jahres, das dem Jahr der Lieferung folgt.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Vgl. Abschn. 15.2c UStAE.

² Vgl. Abschn. 15.2c UStAE.